



Was ist eine rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung, Beratung und nur im Ausnahmenfall eine Stellvertretung für erwachsene Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten dauerhaft oder vorübergehend nicht allein regeln können. Sie bietet Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen Unterstützung und Schutz und begleitet sie in schwierigen Lebenssituationen. Eine Betreuung wird immer über ein Gericht eingerichtet.

Als „Unterstützer*innen auf Zeit“ arbeiten wir mit unseren Klient*innen auf Augenhöhe zusammen, befähigen sie zu einer selbstbestimmten Lebensführung und unterstützen sie bei ihren Entscheidungen („Unterstützte Entscheidungsfindung“). Die Wünsche und der Wille der Klient*innen stehen für uns an erster Stelle – nach diesem Leitsatz handeln wir. So steht es auch im Gesetz unter § 1821 BGB.

Zu unseren Aufgaben gehört es auch, ein funktionierendes Netzwerk mit den Klient*innen aufzubauen. Deshalb setzen wir auf gute Kooperationen – auch mit Ihnen als Akteur*innen in Gesundheits- und Pflegeberufen. Als Mitglieder des BdB stehen wir für eine professionelle Betreuungsplanung.

WICHTIG!

Moderne Betreuung ist Unterstützung. Die Zeiten der Entmündigung sind seit der Einführung des modernen Betreuungsrechts im Jahr 1992 vorbei!

Wer sind wir?

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (BdB) und zählen rund 8.000 Mitglieder. Der BdB wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem das Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ abgelöst hatte. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, sodass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Mit unserer fachlichen Expertise und viel Idealismus setzen wir uns bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe der Klient*innen ein. Dies wurde später auch gesetzlich verankert. Unser Handeln und unsere Entscheidungen basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

Der Bundesverband stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.



Stand: Juli 2025

www.ah-kommunikation.net

|

ah kommunikation – Agentur für Public Relations, Hamburg

|

www.bdb-ev.de



Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V.
Schmiedestr. 2
20095 Hamburg
Telefon (040) 386 29 03-0
info@bdb-ev.de
berufsbetreuung.de

Folgen Sie uns:

RECHTLICHE BETREUUNG

Unterstützung für Menschen in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit

Allgemeine Informationen für
Gesundheits- und Pflegeberufe



Was Betreuer*innen leisten

Betreuung unterstützt immer in festgelegten Aufgabenbereichen, in allen anderen Bereichen handeln die Klient*innen selbstverantwortlich. Richter*innen sind gehalten, die Aufgabenbereiche am Unterstützungsbedarf der Klient*innen festzumachen. Diese können zum Beispiel sein:

- Gesundheit (z.B. ärztliche Behandlung sicherstellen, Pflegedienste beauftragen, Rehabilitationsmaßnahmen einleiten)
- Vermögen (z.B. Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen; Unterhaltpflichten prüfen; Vermögen und Finanzen verwalten)
- Behörden (z.B. im Umgang mit Behörden unterstützen, bei Anträgen beraten, Ansprüche durchsetzen)
- Wohnen (z.B. Wohnraum erhalten, Mietverträge prüfen, Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen)
- Heime (z.B. Verträge prüfen und abschließen, Interessen gegenüber der Einrichtung vertreten)

WICHTIG!

Betreuer*innen unterstützen ihre Klient*innen in deren rechtlichen Angelegenheiten. Keinesfalls zu den Aufgaben zählen pflegerische Tätigkeiten, Fahrdienste, Einkaufen, gemeinsame Spaziergänge oder begleitende Arztbesuche (wobei die Teilnahme an ärztlichen Aufklärungsgesprächen im Einzelfall sinnvoll sein kann).

Zusammenarbeit mit Kliniken, Klinik-Sozialdiensten und Praxen

Sind Patient*innen mit einer rechtlichen Betreuung im Bereich Gesundheitssorge ansprechbar und einwilligungsfähig (sie können die Folgen der Entscheidungsmöglichkeiten erkennen und gegeneinander abwägen), beziehen Sie sie im Rahmen einer Behandlung bitte immer zuerst ein: Die Patient*innen entscheiden selbst über ihre medizinischen Angelegenheiten.

Betreuer*innen sind den Wünschen ihrer Klient*innen verpflichtet und haben die Aufgabe, sie in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und ihnen die Folgen einer Entscheidung für oder gegen eine Behandlung zu erläutern. Dies kann erfordern, dass Betreuer*innen mit Ärzt*innen die Vorteile und Risiken von Behandlungen abklären. In triadischen Settings ist darauf zu achten, Patient*innen direkt zu adressieren und nicht über ihren Kopf hinweg zu kommunizieren oder sie vom Entscheidungsprozess auszuschließen. Die Aufklärungspflichten finden sich auch in § 630e Abs. 4, 5 BGB.

Für die Arbeit von Betreuer*innen gilt:

- Solange Patient*innen einwilligungsfähig sind, entscheiden sie selbst über ihre Behandlung. Betreuer*innen haben kein „Vetorecht“ und können keine Behandlung gegen den Willen erzwingen.
- Sie dürfen nur dann stellvertretend entscheiden, wenn Patient*innen nicht einwilligungsfähig sind. Entscheidungssleitend ist immer der mutmaßliche Wille des*der Klient*in. Eine Behandlung gegen den Willen darf nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 1832 BGB und mit gerichtlicher Genehmigung in einem Krankenhaus stattfinden. Eine ambulante Zwangsbehandlung, z.B. in einem Pflegeheim, ist unzulässig.
- Für ärztliche Aufklärungsgespräche mit oder über Patient*innen müssen Betreuer*innen grundsätzlich nicht persönlich vor Ort sein, diese können auch telefonisch stattfinden. Betreuer*innen müssen lediglich sicherstellen, dass sie ihrer Besprechungspflicht mit ihren Klient*innen bei wichtigen Entscheidungen nachkommen.

WICHTIG!

Die Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB) gilt nicht, wenn für den Bereich der Gesundheitssorge bereits eine Betreuung eingerichtet wurde oder eine Vorsorgevollmacht existiert.

Zusammenarbeit mit Heimen und Pflegediensten

Betreuer*innen sind den Wünschen ihrer Klient*innen verpflichtet. Dies gilt auch in Fragen von Unterbringung und Pflege. Für die Organisation einer bestmöglichen Versorgung koordinieren Betreuer*innen häufig verschiedene Dienstleister.

Bei der Suche nach dem passenden Pflegeheim fallen folgende betreuerische Aufgaben an:

- Absprachen mit Klient*innen
- Ggf. vorgesetzte Kurzzeitpflege zur Probe organisieren
- Beobachten der neuen Wohn- und Pflegesituation
- Veränderungen herbeiführen, falls erforderlich

Ein häufig erteilter Aufgabenbereich von Betreuer*innen ist, ihre Klient*innen in finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen (Einnahmen und Ausgaben dokumentieren, Vermögen verwalten). In diesem Kontext machen sie auch ihren Klient*innen zustehende Leistungen gegenüber Sozialleistungsträgern geltend bzw. prüfen Rechnungen und Anträge.

WICHTIG!

Einwilligungsfähige Klient*innen mit einer Betreuung entscheiden grundsätzlich für sich selbst. Das bedeutet auch, dass sie in allen Fragen zu Unterbringung und Pflege die ersten Ansprechpersonen sind. Betreuer*innen unterstützen sie bei Bedarf in ihren Entscheidungen.

HINWEIS

Weitere Informationen für Ärzt*innen hat der BdB in dem Merkblatt „Wirksamkeit der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen“ zusammengefasst. Download: berufsbetreuung.de